

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 07.05.2008

Das Rücktrittsrecht I

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Überblick zum Thema „Rücktrittsrecht“

- Allgemeine Voraussetzungen des Rücktritts.
- Die einzelnen gesetzlichen Rücktrittsrechte
 - Rücktritt wegen Ausbleiben der Leistung (§ 323 BGB).
 - Rücktritt wegen Verletzung von Rücksichtnahmepflichten (§ 324 BGB).
 - Rücktritt (und „Rücktrittsautomatik“) wegen Unmöglichkeit der Leistung.
- Die Ausübung des Rücktrittsrechts
- Rechtsfolgen des Rücktritts.

Allgemeine Voraussetzungen des Rücktritts

- Gegenseitiger Vertrag
 - gerichtet auf den Austausch von Leistungen.
- Pflichtverletzung einer Seite (Nicht- oder Schlechterfüllung oder Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht).
 - Obgleich die Vorschriften des Rücktrittsrechts das Wort nicht erwähnen, ist der Rücktritt immer Reaktion auf eine Pflichtverletzung.
- Nicht: Verschulden / Vertretenmüssen.
 - Unterschied zu den Schadensersatzansprüchen in §§ 280 ff. BGB.

Der Rücktritt nach § 323 Abs. 1 BGB

- Voraussetzungen des Rücktrittsrechts
 - Gegenseitiger Vertrag.
 - Nicht- oder Schlechterfüllung einer Leistungspflicht.
 - Fristsetzung nach Fälligkeit.
 - Fruchtloser Ablauf der Frist.

Voraussetzungen der Fristsetzung

- Nicht- oder Schlechterfüllung eines Anspruchs
 - Bei Teilleistung: Teilrücktritt möglich. Rücktritt vom ganzen Vertrag nach § 323 Abs. 5 S. 1 BGB.
 - Bei Schlechtleistung: § 323 Abs. 5 S. 2 BGB. Rücktritt vom Vertrag nur bei erheblichen Mängeln. Minderung (§§ 441, 536, 638 BGB) ≈ Teilrücktritt.
 - Ob es sich um eine im Synallagma stehende Pflicht handeln muss, ist streitig.
- Anspruch durchsetzbar und fällig
 - keine Fristsetzung, solange § 320 BGB eingreift.
 - Aber: Rücktritt ist auch bei vorübergehender Unmöglichkeit zulässig!
 - Ausnahme: § 323 Abs. 4 BGB. Rücktritt schon vor Fälligkeit.

Fall

Gastwirt K wird jeden Montag von V mit frisch Brathähnchen beliefert. Dies geschieht aufgrund eines für das ganze Jahr 2008 abgeschlossenen Vertrages. Jede Lieferung kostet € 200,-. K hat an V vorab € 10.400,- überwiesen. K und V haben vereinbart, dass die Hähnchen jeweils Montags spätestens um 10 Uhr angeliefert werden müssen. Auf diese pünktliche Lieferung ist K angewiesen, um die Abläufe in seinem Großbetrieb koordinieren zu können. Am 5. Mai bleibt die Lieferung aus. Daraufhin beschafft K sich Hähnchen von einem anderen Lieferanten und erklärt V, er lege auf künftige Lieferungen keinen Wert mehr verlange Rückzahlung der € 10.400,-. *Zu recht?*

Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 346 BGB

- Gegenseitiger Vertrag? +
 - Rücktrittsrecht des K aus § 323 BGB?
 - Nichtleistung des V? +
 - Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich? +
 - Rücktritt vom ganzen Vertrag möglich (§ 323 Abs. 5 S. 1)? –
- Kein Recht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag.

Lösung (II)

Anspruch auf Zahlung von € 200,-?

- Rücktrittsrecht:
 - Nichtleistung des V? +
 - Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich? +
 - Rücktritt für die Woche vom 5. Mai möglich.
- Rücktrittserklärung? +
 - Rechtsfolge: Rückgewährschuldverhältnis nach §§ 346 ff. BGB.
 - Außerdem u.U. Kündigung für die Zukunft nach § 314 Abs. 2 BGB!

Die Fristsetzung

- Fristsetzung = Bestimmte Aufforderung zur Leistung + Festsetzung einer Frist.
 - Geschäftsähnliche Handlung.
 - Zugang nach § 130 BGB erforderlich.
- Fristsetzung unwirksam bei krasser Zuvielforderung.
- Frist muss angemessen sein
 - Länge je nach Art der Leistung.
 - Schuldner muss nicht die Möglichkeit gegeben werden, alle bislang versäumten Vorbereitungen zur Leistung zu treffen.
 - Bei zu kurzer Frist kommt eine angemessene Frist in Gang.
 - Zu lange Frist gilt zu Lasten des Gläubigers.

Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung

- § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - Ernsthafte und endgütige Leistungsverweigerung.
 - Auch, wenn Schuldner sich „im Recht“ fühlt.
- § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB
 - Relative Fixgeschäfte: Leistung steht und fällt mit der Rechtzeitigkeit.
 - ≠ absolutes Fixgeschäft: Leistung wird unmöglich, wenn nicht zur bestimmten Zeit geleistet wird.
- § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB
 - Sonstige Fälle
 - Beispiel: Lieferung von Weihnachtsmännern nach dem 26.12.

Der Ausschluss des Rücktrittsrechts

- Kein Rücktritt bei überwiegender Verantwortlichkeit des Gläubigers (§ 323 Abs. 6 BGB).
 - Rücktritt ist nicht verschuldensabhängig. Aber: Verursachung durch Gläubiger schließt das Rücktrittsrecht aus.
- Bsp.: Bauherr gibt Bauunternehmer falsche Informationen über die Bodenbeschaffenheit und verzögert dadurch den Baubeginn.

Rechtsfolgen des Fristablaufs

- Schwebezeit:
 - Rücktrittsrecht besteht.
 - Aber: Bis zur Erklärung des Rücktritts bleiben Primäransprüche bestehen.
 - Ob das Rücktrittsrecht durch ein Leistungsangebot des Schuldners verloren geht, ist streitig.
 - Vor und nach Fristablauf kann die „Quasi-Verjährung“ nach § 218 BGB eingreifen.
- Mit Erklärung des Rücktritts
 - Umwandlung in Rückabwicklungsverhältnis nach §§ 346 ff. BGB.
 - Widerruflichkeit des Rücktritts ist streitig.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 20.05.2008

Das Rücktrittsrecht II

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>